

Uebrig
Hand-
lungsar-
ten.

§. 43. Uebrigens wird mit allen Arten der hiesigen Manufacturen Handlung getrieben, welche aber jenen nicht beykommen. Ob auch wohl noch mehrere Handlungsarten mit starker Aufnahme getrieben werden; so sind sie doch dem gemeinen Interesse mehr schädlich, als nützlich. Ich nehme den Fall aus, wenn ein Handlungscomtoir einen bloß ausländischen Handel führet, und sich also ohne Schaden des gemeinen Wesens und dessen Glieder zu bereichern sucht, als in welchem Falle für das Publicum weder ein Vortheil, noch Schade zu vermuthen stehet. Denn, außer dem angeführten wird kein Handel zum Vortheil des gemeinen Wesens unterhalten; ob gleich einige Privati dabey gewinnen, und in Ansehung dessen sind sie dem Publico schädlich, indessen aber nicht verwerflich, weil sie Glieder des gemeinen Wesens sind, und nur eine Anweisung nöthig haben, wie sie ihre Kräfte umwenden, und zum Besten des gemeinen Wesens wirksam werden lassen müssen, um einen demselben nachtheiligen Verlusthandel zu vermeiden, als welcher der Republiken Bluteigel ist, und ausgerottet werden muß. Denn auf diese Art würde erst der gemeine Nutzen hervorleuchten, das Geld in der Stadt erhalten, und das durch die geldeinbringende Handlungsarten erworbene, nicht wieder aus dem Lande fortgeschaffet werden. Inzwischen ist nicht zu leugnen, daß Mühl-

han